



HVBG

HVBG-Info 01/1988 vom 07.01.1988, S. 0069 - 0069, DOK 452.2:474/094

**Weiterzahlung von Kinderzulage oder Waisenrente nach Vollendung
des 25. Lebensjahres des Kindes oder der Waise - Ableistung von
Wehrdienst im Ausland - VB 3/88**

Weiterzahlung von Kinderzulage (§ 583 Abs. 3 RVO) oder Waisenrente
(§ 595 Abs. 2 RVO) nach Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes
oder der Waise;

hier: Ableistung von Wehrdienst in einem Staat, der das
Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit
und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 06. Mai 1963
unterzeichnet hat.

Zusammenfassung:

Dem Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und
über die Wehrpflicht von Mehrstaatern ist mit Wirkung vom
17. August 1987 Spanien beigetreten.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH45201066 = VB 003/88 vom 07.01.1988